

Kapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss

AG-Hauptversammlung

RA Dr. Christoph Nauer, bpv Hügel

20. Februar 2018

Inhaltsübersicht

1. Bezugsrecht – Grundlagen
2. Voraussetzungen Bezugsrechtsausschluss
3. Wann kann Kapitalmaßnahme nach HV-Beschluss umgesetzt werden?
4. Kapitalmaßnahmen mit Ausschluss des Bezugsrechts
5. Angemessener Ausgabebetrag
6. Ermächtigung / Direktausschluss: Konkretisierungsgrad für Berichterstattung
7. Aktionärsrechte gegen Kapitalmaßnahmen
8. Proxy Advisors (Stimmrechtsberater) – Voting Guidelines (Stimmempfehlungen)
9. Beispiel – Beschlusstext: 20% Grenze für Bezugsrechtsausschluss und wechselseitige Anrechnung
10. Kontakt

1. Bezugsrecht – Grundlagen

- Bezugsrecht ist eines der wesentlichen Aktionärsrechte
- Grundlage in § 153 AktG: Aktionär hat Recht auf Teilnahme an Kapitalerhöhungen – Bezugsrecht auf junge Aktien entsprechend bisherigem Anteil am Grundkapital
 - Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen (Ausnahme: Sachkapitalerhöhung zur Durchführung einer Verschmelzung (§ 223/1 AktG))
- Bezugsrecht schützt Aktionär vor Verwässerung seiner Anteile (Vermögensverwässerung) und Aufrechterhaltung der Beteiligungshöhe
- Bezugsrecht auch auf Wandelschuldverschreibungen (mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien), Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten (Beteiligung an Gewinn, Liquidationserlös odgl) (§ 174 AktG)
 - Schutz vor „Konkurrenz“ mit Vermögensrechten der Aktionäre
 - Wandelschuldverschreibungen – Schutz vor Beteiligungsverwässerung

1. Bezugsrecht – Grundlagen (2)

- Veräußerung eigener Aktien – Kaufrecht der Aktionäre folgt aus Gleichbehandlungsgebot (§ 65/1b iVm § 47a AktG)
 - Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot erfüllt Gleichbehandlung (§ 65/1b AktG)
 - „andere Art der Veräußerung“ – Bezugsrechtsausschluss
- Bankenrechtliche Sonderformen:
 - Instrumente ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) (ähnlich „altem“ Partizipationskapital)
 - bedingte Pflichtwandelschuldverschreibung (CoCo) (§ 26 BWG iVm § 174 AktG)

2. Voraussetzungen Bezugsrechtsausschluss



- HV-Beschluss mit 3/4-Kapitalmehrheit
 - ordentliche Kapitalerhöhung (§ 153/3 AktG), genehmigtes Kapital (§ 169/2, § 170/2), Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte (§ 174/4 iVm § 153 AktG), Veräußerung eigener Aktien (§ 65/1b iVm § 153/3 AktG; bei Ermächtigung iVm § 169 AktG)
- Ankündigung in HV-Einberufung (Tagesordnung)
 - Ordentliche Kapitalerhöhung (§ 153/4 AktG), genehmigtes Kapital (§ 170/2 iVm § 153/4 AktG), Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte (§ 174/4 iVm § 153/4 AktG), Veräußerung eigener Aktien (§ 65/1b iVm § 153/4 AktG; bei Ermächtigung iVm § 170/2)
- Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss oder „Direktausschluss“
 - Genehmigtes Kapital, Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Gewinnschuldverschreibungen/Genussrechte, Veräußerung eigener Aktien
 - → HV kann Entscheidung über Bezugsrechtsausschluss an den Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) delegieren

2. Voraussetzungen Bezugsrechtsausschluss (2)

- Sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses
- Vorstandsbericht zur sachlichen Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses, samt Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags (Angemessenheit) (§ 153/4 AktG)
 - Schriftlicher Bericht (Unterschrift – strittig)
 - Veröffentlichung als HV-Unterlage spätestens ab dem 21. Tag vor der HV auf der Internetseite
 - Auflage in HV (e contrario § 108/4 AktG)
 - Bindung des Vorstands an die im Bericht angeführte Zweckbestimmung und (abstrakten) Zielsetzungen. Beschluss und Bericht bilden „Einheit“ und Grundlage für Vorstandshandeln → sorgfältige und umfängliche Berichterstattung empfehlenswert

2. Voraussetzungen Bezugsrechtsausschluss (3)

- Bei Ermächtigungsbeschluss zum Bezugsrechtsausschluss – doppelte Berichtspflicht
 - Erster VS-Bericht zur HV-Vorbereitung.
 - Zweiter VS-Bericht (zur Rechtfertigung iZm der konkreten Maßnahme) spätestens 2 Wochen vor zustimmenden AR-Beschluss (§ 171/1 AktG)
- Maßnahme und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss muss kumulativ
 - im Gesellschaftsinteresse liegen,
 - geeignet,
 - erforderlich und
 - verhältnismäßig sein (Überwiegen der Gesellschaftsinteressen gegenüber den Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre)
- Angemessenheit des Ausgabebetrags der Aktien
- Prüfungsschritte bei allen Kapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss gleich/ähnlich

3. Wann kann Kapitalmaßnahme nach HV-Beschluss umgesetzt werden?

- Ordentliche Kapitalerhöhung – nach HV-Beschluss (§ 155/4 AktG)
- Genehmigtes Kapital – Satzungsänderung, wirksam mit FB-Eintragung (§ 148/3 AktG)
 - Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – 2. VS-Bericht 14 Tage vor AR-Zustimmung (§ 171/1 AktG)
- Ausgabe von Wandel-/Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechten – nach HV-Beschluss/HV-Ermächtigungsbeschluss (§174 AktG)
 - keine FB-Eintragung
 - Achtung: Bedingtes Kapital für Wandlungsrechte (§159/2/1 AktG) wird erst mit FB-Eintragung wirksam (davor: Verbot Ausgabe von Bezugsaktien, kein Anspruch Bezugsberechtigter, Ausgegebene Bezugsaktien nichtig - § 164 AktG)
 - Praxistipp: Bedingtes Kapital kein zwingender Satzungsbestandteil (anders genehmigtes Kapital). Vermeidet Eintragungsschwierigkeiten der Satzungsänderung zur Aufhebung bedingten Kapitals

3. Wann kann Kapitalmaßnahme nach HV-Beschluss umgesetzt werden? (2)

- Veräußerung eigener Aktien „auf andere Art“ nach HV-Beschluss/-Ermächtigungsbeschluss (§ 65 Abs 1b AktG)
 - keine FB-Eintragung
 - börse- und aktienrechtliche Veröffentlichung des HV-Beschlusses (§ 65 Abs 1a letzter Satz AktG, § 119/9 BörseG, § 2 VeröffentlichungsV 2018) – nach HV-Beschluss
 - Veröffentlichung Veräußerungsprogramm für eigene Aktien (gilt auch für Einzel-/Pakettransaktionen) 3 Börsetage vorab (§ 5/1 VeröffentlichungsV 2018)
 - Ausnutzung Ermächtigungsbeschluss zur Veräußerung „auf andere Art“ – zweiter VS-Bericht 14 Tage vor AR-Zustimmung (§ 65/1b iVm § 171/1 AktG)
- Sonstiges – in allen Fällen zu beachten
 - ad-hoc Meldepflicht (Art 17 MAR)
 - Abwarten Anfechtungsfrist nach HV-Beschluss ratsam

4. Kapitalmaßnahmen mit Ausschluss des Bezugsrechts



- Sachkapitalerhöhung
 - Akquisitionszwecke (Beteiligungen, Unternehmen, Sonstige Vermögensgegenstände), Forderungen gegen die Gesellschaft
 - Kernbegründung: Sacheinlage idR nur von bestimmten Veräußerer (Sacheinleger)
- Sonderfall Barkapitalerhöhung
 - Geld kann grundsätzlich von allen Aktionären aufgebracht werden → sachliche Rechtfertigung aus Platzierungsvorteilen (quick-to-market) (kein Prospekt), Zweck der Mittelbeschaffung, geringe Eingriffsintensität in Aktionärsrechte
 - Platzierung in Accelerated Bookbuilding (ABB) an institutionelle Investoren
 - idR bis max 10% des Grundkapitals - Wertung aus § 186 Abs 3 dAktG: Bezugsrechtsausschluss zulässig bei Barkapitalerhöhung bis max 10% und keine wesentliche Unterschreitung des Börsepreises
 - Verhältnismäßigkeit: Nutzung Marktsituation. Finanzierungsbedarf/Stärkung Kapitalstruktur. Angemessener Ausgabebetrag durch objektives/marktnahes Preisfindungsverfahren. Erhalt Beteiligungsquote - Zukauf über Börse. Kein Eingriff in konkrete Beteiligungsposition (Minderheitsposition)

4. Kapitalmaßnahmen mit Ausschluss des Bezugsrechts (2)



- Platzierung von Wandelschuldverschreibungen
 - „marktüblich“ mit Bezugsrechtsausschluss
 - rasche und flexible Ausgabe (Ausnutzung von Marktgegebenheiten) (quick-to-market)
 - Ansprache spezialisierter Investorenkreise
 - Preisfindung mit marktüblichen Berechnungsmethoden/ marktübliches Preisfindungsverfahren (idR Bookbuilding): Ausgabebetrag Schuldverschreibung, Preis des Wandlungsrechts und sonstige Ausstattungsmerkmale
 - Ausgabe gegen Sacheinlage („Akquisitionswährung“) (selten)
- Veräußerung eigener Aktien - „Akquisitionswährung“ (sachliche Rechtfertigung ähnlich Sachkapitalerhöhung)

4. Kapitalmaßnahmen mit Ausschluss des Bezugsrechts (3)



- Sonderfall - Aktienplatzierung: Accelerated Bookbuilding (ABB) bei institutionellen Investoren
 - Sachliche Rechtfertigung bei Aktienplatzierung ähnlich Barkapitalerhöhung: Nutzung Marktsituation, Finanzierungsbedarf, Vermeidung negativer Auswirkungen auf Börsenkurs (quick-to-market), angemessener Preis durch objektives/marktnahes Preisfindungsverfahren
 - Bei angemessenem Veräußerungspreis: keine – einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre; Änderung Beteiligungsquote, jedoch wie vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien
- Sonderfall - Einsatz von eigenen Aktien für Finanzierungsgeschäfte (Pensions- oder Swap-Geschäfte), Wertpapierleihe und -darlehensgeschäfte, Leihe auch zu Kurs-Stabilisierungsmaßnahmen bei Emissionen (etwa Wandelschuldverschreibungen)
- Aktienunterlegung von Wandelschuldverschreibungen

5. Angemessener Ausgabebetrag

- Sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses erfordert angemessenen Ausgabebetrag für Aktien
- Sachkapitalerhöhung
 - Angemessenheit des „Umtauschverhältnisses“: Verhältnis Wert Sacheinlage zur Anzahl auszugebender Aktien (Wert Gesellschaftsvermögen aufgeteilt auf bestehende Aktien)
 - Zwei Bewertungsschritte: Bewertung Sacheinlage (Akquisitionsobjekt). Bewertung zu gewährende Aktien (Gegenleistung) → Anzahl auszugebender Aktien
 - Bewertung Aktien (Gegenleistung): funktionierender Börsemarkt – Börsenkurs (Marktpreis) streitet für Angemessenheit. Problem: höherer „innerer Wert“. Berücksichtigung bei Interessenabwägung zur sachlichen Rechtfertigung.
 - Praxistipp: Ausgabebetrag Kapitalerhöhungsbeschluss zu unterscheiden vom Umtauschverhältnis. Festlegung Mindestausgabebetrag (Anteil am Grundkapital) zulässig (strittig). Vorteil für Sacheinleger – Reduktion Differenzhaftungsrisiko (Kapitalaufbringung)

5. Angemessener Ausgabebetrag (2)

- Barkapitalerhöhung (siehe zur sachlichen Rechtfertigung/Verhältnismäßigkeitsprüfung vorangehend)
 - Ausgabebetrag der Aktien nahe am Börsenkurs, keine wesentliche Unterschreitung. Marktnahes Preisfindungsverfahren (Bookbuilding) indiziert Angemessenheit des Preises
 - Bookbuilding – Marktsimulation zur Ermittlung „richtiger“ Emissionspreise. Mindestspannen – innerhalb derer Bieter Angebote legen können/müssen – müssen angemessen und marktüblich festgelegt werden
- Ausgabebetrag von Wandelschuldverschreibungen
 - Marktübliche Berechnungsmethoden und marktübliches Preisfindungsverfahren
 - Preis (Ausgabebetrag) von WS = Preis für (festverzinsliche) Schuldverschreibung (Fälligkeit, Verzinsung, Marktzinssatz, Kreditqualität) + Preis für Wandlungsrecht (Optionspreisberechnung – Aktienkursentwicklung (Volatilität), Verhältnis Wandlungspreis zum Aktienkurs, sowie andere Ausstattungsmerkmale (wie Kündigungsrechte, Verwässerungsschutzbestimmungen))

5. Angemessener Ausgabebetrag (3)

- Veräußerung eigener Aktien
 - „Akquisitionswährung“ – im Wesentlichen wie bei Sacheinlage
 - Platzierung (Accelerated Bookbuilding) – im Wesentlichen wie bei Barkapitalerhöhung und Aktienplatzierung
 - Sonderfälle: Finanzierungsgeschäfte (Pensions- oder Swap Geschäfte), Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäfte – hier idR Veräußerungspreis durch Rückerwerbspreis gerechtfertigt
 - Call-Optionen (Gesellschafter Stillhalter): Berücksichtigung Marktwerte von Optionen (marktübliche Berechnungsmethoden) sowie Optionsprämien

6. Ermächtigung / Direktausschluss: Konkretisierungsgrad für Berichterstattung



- Ermächtigungen für Kapitalmaßnahmen (genehmigtes Kapital, Ausgabe von Wandel-, Gewinnschuldverschreibungen/Genussrechte, Veräußerung eigener Aktien) verbunden mit Bezugsrechtsausschluss
- → HV kann Entscheidung über Bezugsrechtsausschluss an den Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) delegieren (Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss)
- → HV kann Bezugsrecht auch „direkt“ ausschließen (Direktausschluss).
- Bei Ermächtigungsbeschluss zum Bezugsrechtsausschluss – doppelte Berichtspflicht
 - Erster VS-Bericht zur HV-Vorbereitung.
 - Zweiter VS-Bericht (zur Rechtfertigung der konkreten Maßnahme) spätestens 2 Wochen vor zustimmenden AR-Beschluss (§ 171/1 AktG)
- Bei Ermächtigung zur Kapitalmaßnahme und Direktausschluss gilt „nur“ einfache Berichtspflicht (andere Ansicht Winner in D/N/K (2. Auflage) § 171 AktG, Rz 43).]

6. Ermächtigung / Direktausschluss: Konkretisierungsgrad für Berichterstattung (2)

- Bei Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss
 - im VS-Bericht sind Gründe für sachliche Rechtfertigung in allgemein-abstrakter Form darzulegen. Generell-abstrakte und prinzipielle Begründung des Gesellschaftsinteresses ausreichend (aber: Berichtspflicht, wenn konkrete Maßnahme geplant)
 - Konkrete sachliche Rechtfertigung erfolgt im zweiten Vorstandsbericht
- Bei Direktausschluss
 - strittig, ob allgemein-abstrakte Gründe für Rechtfertigung ausreichen
 - konkrete sachliche Rechtfertigung würde dann durch VS (mit Zustimmung AR) bei Ausnutzungsentscheidung über Kapitalmaßnahme erfolgen (kein zweiter VS-Bericht)
- Einhellige deutsche Auffassung (nach BGH Siemens/Nold): Direktausschluss mit allgemein und abstrakter Berichterstattung in VS-Bericht zulässig
 - Bei Ausnutzung hat VS zu beurteilen, ob Maßnahme konkret im Gesellschaftsinteresse gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

6. Ermächtigung / Direktausschluss: Konkretisierungsgrad für Berichterstattung (3)

- Anders hA in Österreich: Keine Rezeption der Siemens/Nold-Judikatur für österreichische Rechtslage
 - Kein praktisches Erfordernis → verfügbares Instrument Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (auch nach dAktG)
 - Anders als in dAktG → doppelte Berichtspflicht in öAktG (2. VS-Bericht vor AR-Zustimmung)
 - Rechtsschutz für Aktionäre
- Gegenargumente: Direktausschluss auch bei Ermächtigungen zu Kapitalmaßnahmen anerkannt
 - Delegation der Entscheidung zur Durchführung an Verwaltung
 - Bindung VS (und AR) – Ausnutzung nur im Gesellschaftsinteresse
 - Praktisch für Erfolg von Kapitalmaßnahmen wesentlich: Risiko aus Vorankündigung durch 2. VS-Bericht (negative Kursentwicklung, Verwässerung, Short-Selling)

6. Ermächtigung / Direktausschluss: Konkretisierungsgrad für Berichterstattung (4)



- **Ausreichende Konkretisierung?**
 - wenn Art und Abwicklung der Kapitalerhöhung („wie“) konkret determiniert
 - nur Durchführung („ob“) offen
- **Beispiel - Platzierung von Wandelschuldverschreibungen**
 - Vorteile durch quick-to-market
 - Angebot an institutionelle Investoren
 - Bookbuilding-Verfahren (marktübliches Preisfindungsverfahren) – angemessener Ausgabebetrag - Preisfestsetzung at-market
- **Beispiel - Aktienplatzierung (Barkapitalerhöhung)**
 - Vorteile durch quick-to-market
 - Angebot an institutionelle Investoren
 - Bookbuilding-Verfahren (marktübliches Preisfindungsverfahren) – angemessener Ausgabebetrag - Preisfestsetzung at-market
 - Zukaufsmöglichkeit für Aktionäre über Börse (Liquidität der Aktien)

6. Ermächtigung / Direktausschluss: Konkretisierungsgrad für Berichterstattung (5)

- Zeitpunkt der Beurteilung des Gesellschaftsinteresses
- Bei HV-Beschluss (Direktausschluss) ist das mit der Maßnahme verfolgte Gesellschaftsinteresse noch nicht konkretisiert
- Durchführung der Maßnahme offen
- Im VS-Bericht für Direktausschluss mE ausreichend
 - wenn Zweck und Zielsetzung der Maßnahme (verfolgtes Gesellschaftsinteresse) im VS-Bericht allgemein determiniert werden
 - etwa Finanzierung von Wachstums- und Akquisitionsstrategie (mit Festlegung von Zielmärkten und -Regionen, Geschäftsfelder, odgl); und
 - dargelegt wird, wie Strategie verfolgt/umgesetzt werden soll (Investition, Akquisition)

7. Aktionärsrechte gegen Kapitalmaßnahmen



- Anfechtung HV-Beschluss – praktisch nur bei Direktausschluss:
 - Materielle Beschlusskontrolle – Eingriff in Mitgliedschaftsrecht der Aktionäre (Bezugsrecht) erfordert sachliche Rechtfertigung
 - Erforderlichkeit im Gesellschaftsinteresse und Verhältnismäßigkeit (Beschlussinhaltskontrolle)
 - Anwendungsfälle: Verhältnismäßigkeit, angemessener Ausgabebetrag
- Anfechtung HV-Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss
 - sachliche Rechtfertigung gestützt auf allgemein-abstrakte Zielsetzungen
 - im Regelfall keine Beschlussinhaltskontrolle (konkret) möglich
 - Vorteil des Ermächtigungsbeschlusses

7. Aktionärsrechte gegen Kapitalmaßnahmen (2)

- VS-Entscheidung zur Ausnutzung Ermächtigungsbeschluss
 - Aktionärsinformation durch zweiten VS-Bericht vor AR-Zustimmung
 - Unterlassungsklage gegen Maßnahme (allenfalls verbunden mit einstweiliger Verfügung) (Achtung uU verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung nach § 394 EO - „wirtschaftliche Sperre“ für EVs)
- Nach FB-Eintragung einer Kapitalerhöhung sind Aktionärsansprüche umstritten
 - hA kein Rückabwicklungsanspruch, sondern (bloß) Schadenersatzansprüche (gegen Gesellschaft, Regressanspruch Gesellschaft gegen Organmitglieder)
- Sonderprüfung zur Vor-Aufbereitung von Anspruchsgrundlagen
 - Maßnahme der Kapitalbeschaffung kann Gegenstand einer Sonderprüfung sein (§ 130/1 AktG)
 - Prüfungsgegenstand – Gesamtmaßnahme. Nicht HV-Beschluss, aber vorbereitende und ausführende Tätigkeit der Verwaltung

8. Proxy Advisors (Stimmrechtsberater) – Voting Guidelines (Stimmempfehlungen)



- Proxy Advisors (ISS, Glass Lewis) erstatten Stimmrechtsempfehlungen an institutionelle Investoren (Kunden der Proxy Advisors)
 - Veröffentlichung von Guidelines als Grundlage für die Stimmrechtsempfehlungen
 - ISS Europe Proxy Voting Guidelines, Benchmark Policy Recommendations („**ISS-VG**“) (effective for Meetings on or after February 1, 2018)
 - Regelfall: Starres Vorgehen nach den Voting Guidelines
- Positive Stimmrechtsempfehlung nach ISS-VG für Kapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss
 - maximal 20% des ausgegebenen Grundkapitals (gilt für HV-Beschlüsse bis Jänner 2019)
 - ab Februar 2019 - Reduktion auf max 10% des Grundkapitals
 - Zusammenrechnung von Kapitalmaßnahmen (genehmigtes Kapital, Emissionsermächtigung für Wandelschuldverschreibungen)
 - Derzeit: keine Einrechnung der Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss

8. Proxy Advisors (Stimmrechtsberater) – Voting Guidelines (Stimmempfehlungen) (2)

- „Flexibilisierung“ durch wechselseitige Berücksichtigung (genKap und WA) in Ermächtigungsbeschlüssen
- Beschlusstexte Anrechnungen:
 - *„(...) auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden (...)“*
 - *„(...) Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden (...)“*

10. Contact



Please contact:



Christoph Nauer
Attorney-at-law, Partner
Tel. (+43-2236) 893 377
Fax. (+43-2236) 893 377-40
christoph.nauer@bpv-huegel.com

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH is a limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) registered in Austria with the companies register under number FN 464013 y, Commercial Court (*Handelsgericht*) Vienna, having its registered seat in Donau-City-Straße 11, 1220 Vienna, Austria.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH is a law firm subject to the Austrian Bar Rules (see www.oerak.at). The other independent member firms of the bpv LEGAL alliance are regulated by their relevant regulatory body.

bpv Hügel is a trademark of bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH. All other trademarks, service marks or registered trademarks used in this presentation are the property of their respective owners. This presentation includes material designed to promote the professional services of bpv Hügel. Nothing in this presentation it is intended to provide legal or other professional advice. You should not rely on any information contained in this presentation as if it were legal or other professional advice. Further details about bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH and the bpv LEGAL alliance members can be found at www.bpv-huegel.com or www.bpv-legal.com.

© 2018 bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH. All rights reserved.

Vienna
ARES-Tower, Donau-City-Str. 11
A-1220 Vienna
Tel. (+43-1) 260 50-0
Fax. (+43-1) 260 50-133

Mödling
Enzersdorferstraße 4
A-2340 Mödling
Tel. (+43-2236) 893 377
Fax. (+43-2236) 893 377-40

Baden
Hauptplatz 9-13
A-2500 Baden
Tel. (+43-2252) 209 899
Fax. (+43-2252) 209 899-99

Brussels
Rond Point Schuman 9, Postbox 14,
B-1040 Brussels
Tel. (+32-2) 286 81-10
Fax. (+32-2) 286 81-18

www.bpv-huegel.com